



AMTLICHE MITTEILUNG - Zugestellt durch Post.at

Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal

A-8505 St. Nikolai im Sausal Nr. 5

Tel.: +43 (0)3185 / 2317 Fax: +43 (0)3185 / 2317-9

Email: gemeinde@nikolai-sausal.at

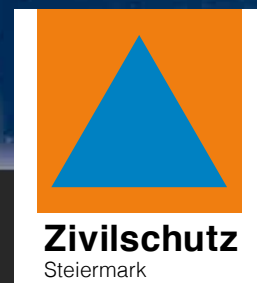
Homepage: www.nikolai-sausal.at

BLACKOUT BÜRGERINFORMATIONEN- VERANSTALTUNG

Die Marktgemeinde St. Nikolai i. S. lädt gemeinsam mit dem Zivilschutzverband Steiermark zu einem Informationsabend zum Thema „Blackout“.

THEMEN:

- Was ist ein Blackout - Infrastrukturausfall? Was sind die Ursachen?
- Was funktioniert - nicht mehr?
- Tipps zum Selbstschutz bei großen Stromausfällen
- Was tun, wenn der Strom weg ist?
- vorsorgen - vorbeugen - vordenken
- Vorbereitungsarbeiten durch die Gemeinde
- Nahversorgung in der Gemeinde



Vortragender: Heribert Uhl, Geschäftsführer Zivilschutzverband Steiermark
Weitere Kurzreferate durch Gemeinde, Feuerwehr und Nahversorger.

Mittwoch, 15. März 2023

19 Uhr - Mehrzwecksaal St. Nikolai i. S.

Informieren Sie sich zu diesem aktuellen Thema und kommen Sie zu dieser Bürgerveranstaltung. Auf Ihr Kommen freuen sich die Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal mit Bürgermeister Gerhard Hartinger und der Zivilschutzverband Steiermark!



Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal

A-8505 St. Nikolai im Sausal Nr. 5

Tel.: +43 (0)3185 / 2317 Fax: +43 (0)3185 / 2317-9

Email: gemeinde@nikolai-sausal.at

Homepage: www.nikolai-sausal.at

--- AMTLICHE MITTEILUNG ---

ZWEITWOHNSITZ- UND WOHNUNGSLEERSTANDSABGABE

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal hat im Dezember 2022 die Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe gemäß den Vorgaben des Landes Steiermark beschlossen. Diese Verordnung ersetzt die bisherige Ferienwohnungsabgabe und ist seit 01.01.2023 gültig. Nachstehend eine Kurzzusammenfassung:

Zweitwohnsitzabgabe:

Den **Gegenstand** dieser Abgabe bilden Zweitwohnsitze. Als Zweitwohnsitz gilt jeder Wohnsitz in der Gemeinde, der nicht als Hauptwohnsitz verwendet wird. Wohnungen bzw. Haushalte mit zumindest einem gemeldeten Hauptwohnsitz sind hiervon ausgenommen.

Abgabepflichtige sind die Eigentümer der Wohnung bzw. die Baurechtsberechtigten. Wird eine Wohnung unbefristet oder mindestens 6 Monate vermietet udgl., sind für die Dauer der Überlassung die Inhaber (Mieter, Pächter) abgabepflichtig.

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind u.a. Wohnungen, die

- beruflichen Zwecken (Pendler), Ausbildungs- und Studiumszwecken oder der Lehre dienen;
- der Bewirtschaftung von Almen/Forstkulturen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke dienen;
- von Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden;
- von Pflegenden genutzt werden oder einem Pflegeaufenthalt dienen.

Die **Höhe** der Zweitwohnsitzabgabe beträgt pro m² Nutzfläche der Wohnung **EUR 9,00**.

Wohnungsleerstandsabgabe:

Den **Gegenstand** dieser Abgabe bilden Wohnungen, an denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr weder eine Meldung als Hauptwohnsitz noch als sonstiger Wohnsitz vorliegt.

Abgabepflichtige sind die Eigentümer der Wohnung bzw. die Baurechtsberechtigten.

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind insbesondere:

- Wohnungen von gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen;
- Wohnungen im Eigentum von Gebietskörperschaften;
- Bauten mit bis zu drei Wohnungen, in denen die Eigentümer in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz haben;
- betrieblich bedingte Wohnungen einschließlich solcher land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
- Wohnungen, die aufgrund notwendiger Instandsetzungsarbeiten nicht länger als 26 Kalenderwochen im Jahr leerstehen;
- Wohnungen, die von den Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden;
- u.a.m.

Die **Höhe** der Wohnungsleerstandsabgabe beträgt pro m² Nutzfläche der Wohnung **EUR 8,00**.

Beide Abgaben sind bis spätestens 31.03. des Folgejahres (2024) für das laufende Jahr (2023) von den betroffenen Wohnungseigentümern selbst zu berechnen und binnen vier Wochen zu entrichten. Die gesamte Verordnung ist auf www.nikolai-sausal.at unter den Rubriken >> Amtstafel >> Verordnungen abrufbar. Weitere Informationen erfolgen zeitgerecht!

Ihr Bürgermeister Gerhard Hartinger